



**Planeo**  
Ingenieure

Gesellschaft für technische  
Infrastrukturplanung mbH

Beratende Ingenieure

**Stadt Montabaur**  
**Verbandsgemeinde Montabaur**  
**Westerwaldkreis**

**Bebauungsplan**  
**„Meisenstraße – Erweiterung“**  
**Stadtteil Horressen**

**Textfestsetzung**

**Erneute Offenlage gemäß § 4 a III BauGB**

**Dezember 2017**

## I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Als Art der baulichen Nutzung wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "**Allgemeines Wohngebiet**" (WA) nach § 4 BauNVO und "**Mischgebiet**" (MI) nach § 6 BauNVO festgesetzt.

#### 1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA 1 und WA 2)

1.1.1 Die in § 4 Abs. 2 BauNVO unter Nr. 2 (*die der Versorgung des Gebiets dienende Läden, sowie nicht störende Handwerksbetriebe*) und Nr. 3 (*Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche Zwecke*) genannten Arten von Nutzungen sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.

1.1.2 Die in § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO genannten Anlagen für kirchliche und sportliche Zwecke sowie Schank- und Speisewirtschaften sind nach § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zugelassen.

1.1.3 Die in § 4 Abs. 3 BauNVO genannten Ausnahmen werden nach § 1 Abs. 6 BauNVO insgesamt für den Bereich des Allgemeinen Wohngebietes (WA) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

#### 1.2 Mischgebiet (MI)

1.2.1 Die in § 6 Abs. 2 BauNVO unter Nr. 3 (*Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungswesens*), Nr. 5. (*Anlagen für kirchliche und sportliche Zwecke*), Nr. 6 (*Gartenbaubetriebe*), Nr. 7 (*Tankstellen*) und Nr. 8 (*Vergnügungsstätten*) genannten Arten von Nutzungen sind nach § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

1.2.2 Die in § 6 Abs. 3 BauNVO genannten Vergnügungsstätten werden gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO für den Bereich des Mischgebietes (MI) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

### 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

#### 2.1. Zahl der zulässigen Vollgeschosse

Im gesamten Plangebiet ist die **zweigeschossige Bebauung als Höchstgrenze (II)** festgesetzt.

#### 2.2 Grund- und Geschossflächenzahl (GRZ und GFZ)

##### 2.2.1 Allgemeines Wohngebiet (WA 1 und WA 2)

Gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO beträgt die **maximale Grundflächenzahl GRZ 0,3** und die **Geschossflächenzahl GFZ 0,6** als Obergrenze.

##### 2.2.2 Mischgebiet (MI)

Gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO beträgt die **maximale Grundflächenzahl GRZ 0,4** und die **Geschossflächenzahl GFZ 0,8** als Obergrenze.

### **3. BAUWEISE UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)**

**3.1** Im „WA 1 und WA 2“ und im „MI“ ist die **offene Bauweise (o)** nach § 22 BauNVO festgesetzt. Hier sind nur Einzel- und Doppelhäuser (**ED**) zulässig.

**3.2** Reihenhäuser sind ausdrücklich ausgeschlossen und gelten auch nicht als Einzelhaus, wenn sie auf einem Grundstück errichtet werden sollen.

**3.3** Die vorgegebenen Firstrichtungen der Hauptgebäude (siehe Planurkunde) sind zwingend einzuhalten.

### **4. STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) „**

**4.1** Garagen sind nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen und den für Garagen ausgewiesenen Flächen (siehe Planurkunde) zulässig. Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Im Bereich der zu Gunsten der Kevag Koblenz eingetragenen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte ist eine Überbauung grundsätzlich nicht statthaft. Nur nach vorheriger Abstimmung und mit Zustimmung der Kevag – was im Bauantrag nachgewiesen werden muss – ist ausnahmsweise eine Bebauung möglich. Eine Unterkellerung von Garagen usw. ist ausgeschlossen.

**4.2** Garagen und geschlossene, auch nur einseitig geschlossene, Carports müssen einen Mindestabstand von 5,00 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen einhalten.

**4.3** Vollständig offene Carports – überdachte Stellplätze – können auch unmittelbar an den öffentlichen Verkehrsflächen errichtet werden.

### **5. NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN; EINFRIEDUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)**

Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig; müssen jedoch einen Mindestabstand von 5 m zu den öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.

Im Bereich der zu Gunsten der Kevag Koblenz eingetragenen Geh-, Fahr – und Leitungsrechte ist eine Überbauung grundsätzlich nicht statthaft. Nur nach vorheriger Abstimmung und mit Zustimmung der Kevag – was im Bauantrag nachgewiesen werden muss - ist ausnahmsweise eine Bebauung möglich. Eine Unterkellerung ist ausgeschlossen.

### **6. HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**

**6.1** Im „Allgemeinen Wohngebiet WA 1 und WA 2“ sind pro Einzelhaus nicht mehr als drei Wohnungen und pro Doppelhaushälfte nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

**6.2** Im „Mischgebiet MI 1 und MI 2 sind pro Einzelhaus nicht mehr als vier Wohnungen und pro Doppelhaushälfte nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

## **7. FLÄCHENVERSIEGELUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

**7.1** Private Verkehrsflächen, Zufahrten, Stellplätze und Parkplatzflächen sind durchsickerungsfähig auszubilden und mit wassergebundener Decke, Rasengittersteinen, Rasenpflaster, Schotterrasen oder Ökopflaster herzustellen.

**7.2** Die Versiegelung privater Verkehrsflächen mit geschlossenen Beton-, Bitumen- und sonstigen wasserundurchlässigen Flächen ist unzulässig.

**7.3** Falls eine Versickerung aufgrund der vorgefundenen Bodenbeschaffenheit nicht möglich ist, können ausnahmsweise auch nicht versickerungsfähige Materialien verwendet werden.

## **8. AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)**

Die für die Straßenherstellung erforderlichen Aufschüttungen und Abgrabungen sind auf den angrenzenden Privatgrundstücken in dem in der Planurkunde dargestellten Umfang zu dulden. Zu Lasten der Grundstücke wird ins Grundbuch eine Duldungsdienstbarkeit aufgenommen.

## **9. HÖHENLAGE DER BAUKÖRPER (§ 9 Abs. 2 BauGB)**

Die maximal zulässige Firsthöhe (FH) der Gebäude im WA 1 und MI 1 – siehe Planeintrag - , darf 9,50 m, gemessen vom jeweils talseits tiefsten Punkt der natürlichen Geländeoberfläche - Schnittpunkt Außenwand – Urgelände – , nicht übersteigen.

Die maximal zulässige Firsthöhe (FH) der Gebäude im WA 2 und MI 2 – Flur 6, Parzellen 1 – 5 und Flur 4, Parzellen 47 und 48/siehe Planeintrag - , darf 10,50 m, gemessen vom jeweils talseits tiefsten Punkt der natürlichen Geländeoberfläche - Schnittpunkt Außenwand – Urgelände – , nicht übersteigen.

Bei Ausbildung von Flachdächern und flachgeneigten Dächern bis 15° Dachneigung wird die Gebäude- /Firsthöhe

- im WA 1 und MI 1 - siehe Planeintrag – auf maximal 7,50 m  
und
- im WA 2 und MI 2 – Flur 6, Parzellen 1 – 5 und Flur 4, Parzellen 47 und 48/siehe Planeintrag - auf maximal 8,50 m

festgesetzt.

## II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen werden [gem. § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 88 Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland-Pfalz] für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende Festsetzungen getroffen:

### 1. DACHGESTALTUNG (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

#### 1.1 Dachform

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sind alle Dachformen erlaubt.

#### 1.2 Dachneigung

1.2.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine Dachneigung von 0 - 45° zulässig.

1.2.2 Die Errichtung von Mansard- und Tonnendächern ist – unter Einhaltung der gestatteten Zahl der Vollgeschosse – ebenfalls möglich. Für diesen Fall werden auch Dachneigungen über 45° erlaubt.

1.2.3 Satteldächer, Walmdächer und gegeneinander versetzte Pultdächer müssen auf beiden Seiten der Firstlinie die gleiche Dachneigung haben.

1.2.4 Innerhalb einer Baugruppe – Doppelhaus – müssen Dachform und Dachneigung gleich sein.

#### 1.3 Dachaufbauten

1.3.1 Die Breite von Dachgauben darf in der Summe nicht mehr als 60 % der zugehörigen Gebäudelänge betragen.

Mehrere Gauben auf einer Dachfläche müssen in gleicher Höhe angeordnet werden. Der Abstand von Ortgang, Graten und Kehlen muss mindestens 1,00 m betragen, gemessen in der Horizontalen an der größten Ausdehnung der Gaube. Dachgauben dürfen die Firsthöhe nicht überschreiten.

1.3.2 Dachflächenfenster sind nur zulässig, wenn sie ein rechteckiges Format aufweisen. Mehrere Dachflächenfenster auf einer Dachfläche müssen in gleicher Höhe angeordnet werden. Der Abstand zwischen Außenkante Dach und Fenster muss mindestens 1,50 m betragen.

### 2. Einfriedungen, Stützmauern, Abgrenzungen und deren Gestaltung (§ 88 Abs.1 Nr. 3 LBauO)

2.1 Als Einfriedungen der Grundstücke sind straßenseitig und bis zu einer Tiefe von 5 m entlang der an die Erschließungsstraße stoßenden seitlichen Grundstücksgrenzen Hecken und Zäune oder Mauern mit aufgesetzten Zäunen bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig.

2.2 An den sonstigen Grundstücksgrenzen sind diese Formen von Einfriedungen – mit Ausnahme von Mauern - bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig. Darüber hinaus sind zwischen Doppelhausgrundstücken an die Gebäude anschließende Mauern bis max. 2 m Höhe und 5 m Länge als Sicht-, Wind- und Sonnenschutz zulässig.

2.3 Einfriedungen sind, soweit sie in Form von Mauern, Metallgitter- oder Drahtzäunen errichtet werden, durch Kletterpflanzen, Rankpflanzen und/oder direkt vorgelagerte Pflanzungen zu begrünen.

**2.4.1** Stützmauern zum Abfangen von Höhen- oder Geländeunterschieden sind in den Planbereichen WA 1, WA 2 und MI 2 nur bis zu einer maximalen Höhe von 1,00 m und in den Planbereichen WA 2.1 und MI 2 bis zu einer maximalen Höhe von 2,00 m zulässig.

**2.4.2** In den Planbereichen WA 2.1 und MI 2 sind Stützmauern mit aufgesetzten licht-, luft- und sonnenundurchlässigen Einfriedungen und Hecken bis zu einer Gesamthöhe von 2 m zulässig. Die Höhe von Stützmauern mit aufgesetzten licht-, luft- und sonnenundurchlässigen Einfriedungen wird auf maximal 3 m begrenzt, wobei die Stützmauer maximal 2 m hoch sein darf.

Bei Bedarf muss eine lage- und höhenmäßige Staffelung erfolgen oder eine Böschung angelegt werden.

### **3. ZAHL DER NOTWENDIGEN STELLPLÄTZE (§ 88 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 47 LBauO)**

Die Zahl der notwendigen Stellplätze ergibt sich aus den Regelungen der Stellplatzsatzung der Stadt Montabaur in der jeweils gültigen Fassung.

### **4. GESTALTUNG NICHT ÜBERBAUTER FLÄCHEN BEBAUTER GRUNDSTÜCKE (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)**

Nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Dies gilt insbesondere für Böschungflächen.

### III. LANDSCHAFTSPLANERISCHE FESTSETZUNGEN

Der landespflegerische Planungsbeitrag, bearbeitet durch das Büro biotop consulting sinzig, Frau Dr. Ulla Stüßer, 53489 Sinzig, ist Bestandteil des Bebauungsplanes. Ihm sind die landschaftsplanerischen Festsetzungen zu entnehmen.

#### 1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Schutzmaßnahmen – SM –)

##### 1.1 Vermeidungsmaßnahme zur Sicherung des Schutzgutes Boden

**SM 1** Der Oberboden ist zu Beginn der Erdarbeiten gemäß DIN 18300 gesondert abzutragen und auf Flächen, die für eine Vegetationsentwicklung vorgesehen sind, aufzubringen. Die Überschussmassen sind einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.\*

##### 1.2 Vermeidungsmaßnahme zur Sicherung des Schutzgutes Wasser

**SM 2** Der neue Wirtschaftsweg ist als Wiesenweg anzulegen, bislang geschotterte Wege sind als solche zu belassen.

Bei der Anlage des Wiesenweges ist darauf zu achten, dass durch den Aufbau keine Drainwirkung auf die nördlich liegenden dauerfeuchten Standorte ausgehen.

##### 1.3 Minderungsmaßnahmen zur Sicherung des Schutzgutes Landschaftsbild

**SM 3** Abgrabungen, Böschungen und Erdanschüttungen sind, unter Beachtung der empfindlichen Bereiche, möglichst flach zu verziehen und in die Topographie einzubinden.

#### 2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Kompensationsmaßnahmen – KM –)

Bei der konkreten Ausführung sind Leitungsrechte und ggf. erhobene energetischen Vorgaben zu berücksichtigen.

**KM 3** Auf den Parzellen Gemarkung Horressen Flur 5, Flurstücke 536/0 (Nabu Deutschland) und den städtischen Parzellen 535/1, 525/2, 526/2, 527/2, 528/4, 530/7, 531/5, 532/7, 531/4, 532/6, 555/2, 556/2, 557/2, 558/2 (Gemarkung Horressen, Flur 5) mit ca. 6.250 m<sup>2</sup> ist die extensivierte Grünlandnutzung vorgesehen. Diese beinhaltet maximal 2 Schnitte pro Jahr. Die Aufbringung von Dünger (incl. Gülle) und Pestiziden ist zu unterlassen. Die erste Mahd sollte möglichst erst nach dem 1. Juli, keinesfalls vor dem 15. Juni (bei durchschnittlicher Witterung) stattfinden. Alternativ ist die extensive Beweidung mit nicht mehr als 1.0 GVE (Großvieheinheit) mit einer ruhigen Rinderobustrasse oder alternativ 0.5 GVE Pferde und nach Bedarf Nachmahd bzw. im Wechsel mit Mahd im Jahresdurchschnitt vom 1. Juni bis 15. November erlaubt.

Im Randbereich (Weidezaun bis einschließlich Böschungsfuß) ist die freie Sukzession zur Entwicklung eines artenreichen Saums auf ca. 2.200 m<sup>2</sup> zuzulassen. Zu dessen dauerhafter Sicherung ist dieser Bereich im wuchsabhängigen Abstand von 3 bis 5 Jahren zu mähen, das Mähgut abzutransportieren und zu kompostieren.

**KM 4** Auf den städtischen Parzellen Gemarkung Horressen Flur 6, Flurstücke 664/1 bis 669/1, 700/0, 699/0, 664/2 bis 669/2 (Gemarkung Horressen, Flur 6) mit ca. 5.550 m<sup>2</sup> ist die

Bruchwaldentwicklung zuzulassen und im grabennahen Bereich auf ca. 100 m<sup>2</sup> Grundfläche Amphibientümpel anzulegen.

**KM 5** In der Gemarkung Eschelbach, Flur 23, Parzelle 20/2 (ca. 3.870 m<sup>2</sup>) ist auf einem Drittel der Fläche (ca. 1.300 m<sup>2</sup>) die freie Entwicklung der bereits aufkommenden Gebüsche zuzulassen (Ziel: Gebüsch/Vorwald) und auf ca. 2/3 der Fläche (ca. 2.570 m<sup>2</sup>) ebenso wie auf Parzelle 3 (ca. 3.375 m<sup>2</sup> mit Ausnahme der für die Anpflanzung von 3 Walnussbäumen vorgesehenen Fläche – Ausgleich Aubachviertel), Flur 23 - analog zu KM 3 - die extensive Grünlandbewirtschaftung durchzuführen.

**KM 6** Erhaltungsfestsetzung: Gemäß Darstellung in der Planurkunde ist die Linde dauerhaft zu erhalten und der Unterwuchs als Wiese zu pflegen bzw. mit standorttypischen Sträuchern oder krautigen Pflanzen zu gestalten.

### 3. Pflanzbindungen und Pflanzpflichten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Die nachfolgend aufgeführte Bepflanzung auf den Grundstücken ist spätestens im ersten Jahr nach der Fertigstellung des Baukörpers herzustellen.

**KM 1:** Der Spielplatz als öffentliche Grünfläche ist mit einer standortgerechten Grünlandmischung einzusäen und mit mindestens 4 großkronigen standortgerechten Laubbäumen z.B. Esche (*Fraxinus excelsior*) (STU 16-18) zu bepflanzen (incl. Bodenvorbereitung, Verankerung, Düngung und Fertigstellungspflege) und dauerhaft zu erhalten.

**KM 2:** Die Hausgärten sind mit einem Mindestanteil von ca. 50 % der Grundstücksfläche dauerhaft zu begrünen mit Rasenflächen und Gehölzen.

**KM5\*** In Flur 23, Gemarkung Eschelbach, Parzelle 20/2 und Parzelle 3 sind auf der als Grünland bewirtschafteten Fläche (ca. 5.945 m<sup>2</sup>) zusätzlich pro 150 m<sup>2</sup> als Grundstücksfläche insgesamt ca. 40 standortgerechte, heimische Laubbäume (z.B. Stiel-Eiche: *Quercus robur*) oder (Wild-)Obstbäume (STU 16-18) zu pflanzen (incl. Bodenvorbereitung, Verankerung, Düngung und Fertigstellungspflege) und dauerhaft zu erhalten.

## IV. ZUORDNUNG DER LANDESPFLEGERISCHEN MASSNAHMEN

Die im Bebauungsplan und im Maßnahmenplan festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden im Sinne der örtlichen Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 135 a-c BauGB den neu herzustellenden Verkehrsanlagen und den Wohnbauflächen wie folgt zugeordnet:

KM2 und KM4:	WA1 und WA2	67%	MI	10%	Weg, neu	23%
KM1, KM3 und KM5:	WA1 und WA2	80%	MI	9%	Weg, neu	11%



## V. HINWEISE OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

### 1. Energienetze Mittelrhein GmbH & Co.KG

Die geplante Bebauung wird über ein noch zu errichtendes Niederspannungs-Kabelnetz mit elektrischer Energie versorgt, wobei die erforderlichen Anlagen erst erstellt werden können, wenn die erschließungsmäßigen Voraussetzungen gegeben sind.

Der in der Planurkunde dargestellte Schutzstreifen der 20-kV-Freileitung ist von jeglicher Bebauung und Anpflanzungen freizuhalten.

### 2. Energetische Optimierung des Baugebietes

Aus energetischen Gesichtspunkten sind die Kombinationen zwei Vollgeschosse, Firsthöhe 9,50 m, Traufhöhe 6,50 m und Dachneigung 25° am vorteilhaftesteg.

### 3. Landesamt für Geologie und Bergbau

Es wird empfohlen, bei Eingriffen in den Baugrund grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere Um- und Anbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen vorgeschlagen.

## VI. RECHTSGRUNDLAGEN in der jeweils gültigen Fassung

1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der BEK. vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011
4. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. März 2011
5. Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07. August 2013
6. Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) vom 22. Januar 2004 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2011
7. Gesetz zum Schutz vor Schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17. Mai 2013 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Juli 2013
8. Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. September 2006
9. Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 23. März 1978 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. September 2010
10. Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01. August 1977
11. Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
12. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2013